

Datum: 09.04.2019 | Kategorie: Risikomanagement

BaFin veröffentlicht Rundschreiben bzgl. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Am 29.03.2019 hat die BaFin den Entwurf einer Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Die Konsultation endet am 30.04.2019.

Das neue Rundschreiben soll dabei der Implementierung der EBA-Leitlinien bezüglich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch dienen, welche zum 30. Juni 2019 in Kraft treten werden.

Die Anforderungen des Rundschreibens sind grundsätzlich für alle Kreditinstitute, bis auf Wertpapierhandelsbanken, im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG zu beachten.

Wesentliche Neuerung gegenüber dem Rundschreiben 9/2018 sind die zusätzlichen Zinsszenarien, deren negative Auswirkungen der Zinsänderung ins Verhältnis zum Kernkapital gesetzt werden. Sollte aus einem der Szenarien ein Verlust von mehr als 15 % des Kernkapitals entstehen, so kann dieser Frühwarnindikator einen verstärkten aufsichtlichen Dialog in Gang setzen. Jedoch stellt die Aufsicht ausdrücklich klar, dass die 15 % Schwelle des Frühwarnindikators nicht als vorgegebene Untergrenze für die Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen zu verstehen ist.

Für den aufsichtlichen Standardtest ist im Rahmen der Berechnung für alle Währungen unverändert eine Parallelverschiebung um + 200 sowie -200 Basispunkte anzuwenden. Im Gegensatz zur Berechnung des Frühwarnindikators ist die Änderung des Zinsbuchbarwerts in Relation zu den gesamten regulatorischen Eigenmitteln zu setzen.

Folgende Zinsszenarien sind für die Berechnung des Frühwarnindikators anzuwenden:

- a) Parallelverschiebung aufwärts
- b) Parallelverschiebung abwärts
- c) Versteilung
- d) Verflachung
- e) Kurzfristschock aufwärts
- f) Kurzfristschock abwärts

Die zu verwendenden Zinsschocks für die Berechnung des Barwertverlustes sind dabei in Abhängigkeit der jeweiligen Währung zu wählen, dabei sind alle mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte des Anlagebuchs einzubeziehen. Dies umfasst damit bilanzielle sowie außerbilanzielle Positionen. Für die Berechnung gilt weiterhin der Grundsatz, dass Institute ihre internen Methoden und Verfahren einzusetzen haben, welche dabei den Anforderungen der MaRisk genügen müssen. Bei der Aggregation von wesentlichen Fremdwährungen in den jeweiligen Zinsszenarien dürfen Gewinne zumindest teilweise verrechnet werden.

Der Berechnungsturnus ist von jedem Institut eigenverantwortlich festzulegen, ist aber mindestens vierteljährlich durchzuführen. Die Auswirkungen des aufsichtlichen Zinsschocks müssen sowohl auf Einzel-

als auch auf Gruppenebene berechnet und gemeldet werden.

Quellen / Verweise:

Konsultation 06/2019